Technische Anschlussbedingungen (TAB) Markt Haag i. OB

Wasserwerk

1. Geltungsbereich

Den nachfolgenden Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Wasserwerkes Haag i. OB im folgenden (WWH) genannt liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Die TAB Wasser gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Anlagen gemäß § 12 und § 17 AVB Wasser V, die neu an das Verteilungsnetz des WWH angeschlossen werden. Für Anlagen gemäß § 12 AVB Wasser V, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TAB Wasser bereits an das Verteilungsnetz des WWH angeschlossen sind (sogenannte Bestandsanlagen) kommt die TAB Wasser zur Anwendung, wenn und soweit diese Anlagen einem Umbau, einer Erweiterung oder sonstigen Änderungen (Rückbau, Demontage) unterzogen werden oder von ihnen Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WWH oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgehen oder zu erwarten sind.

Es ist in der Verantwortung des Planers, Ingenieurbüros und bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenen Installationsunternehmens, sich über Änderungen, Neuerungen im Regelwerk, bei z. B. DIN/DIN-EN-Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik als auch Vorgaben des WWH (z. B. Veröffentlichungen, Rundschreiben etc.) zu informieren.

Diese TAB Wasser dienen als Ergänzung zur Wasserabgabesatzung (vom 21.08.2013 in der jeweils gültigen Fassung) des Marktes Haag i. OB und geltenden Vorschriften und Regelwerken. Dies sind insbesondere:

- a. R. d. T.-DIN 1988, DIN (EN) Normen, DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 18012 etc.
- Regelwerke des Deutschen Vereins des Gas – und Wasserfaches (DVGW)
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung-TrinkwV)
- AVB Wasser V vom 20.06.1980

2. Bauliche Anforderungen bei Planung und Betrieb

2.1 Hausanschlussleitung

Die Trasse zur Verlegung der Hausanschlussleitung muss vollständig frei sein (keine Behinderung durch Aushub, Silo, Kran oder Baugerüst).

Die Art der Anschlussausführung ist abhängig von der Anschlusslänge, dem Gelände und der Bebauung. Die Hausanschlussleitung ist grundsätzlich geradlinig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen. Bei unterkellerten Gebäuden ist die Hausanschlussleitung im ersten Untergeschoss, maximal 1,5 m unter GOK, einzuführen und die Wasserzähleranlage aufzubauen. Die Leitungsführung ist so zu bestimmen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung in einem Abstand von mindestens 1,0 m zu Lichtschächten, Belüftungsschächten und Tiefgaragenwänden geführt wird. Eine Darstellung/Skizze sowie weitere Mindestabstände sind auch **2.9. Anlagen** zu entnehmen.

Die Hausanschlussleitung muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die Bepflanzung mit Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern innerhalb eines Schutzstreifens von 1,5m ist nicht zulässig. Hausanschlussleitungen dürfen gemäß DVGW-AB W400-2 grundsätzlich nicht überbaut werden.

Als Überbauungen gelten insbesondere:

- Gebäude, die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen.
- Wintergärten
- Garagen
- Gartenhäuser
- Treppen
- ect.

Kann eine Überbauung oder ein Verlauf durch Hohlräume nicht vermieden werden, so sind mit Verweis auf das DVGW-AB W 400-1 (A) vorab Schutzmaßnahmen durch das WWH auszuführen. Diese hat der Anschlussnehmer zu veranlassen.

2.2 Hauseinführung

Die Positionierung wird durch das WWH festgelegt. Es sind Angaben zu den Räumlichkeiten, siehe **2.3** zu beachten. Die Ausführung kann in einer Einzelspartenhauseinführung oder einer Mehrspartenhauseinführung erfolgen. Es kann je nach Objekt und Lage der Räumlichkeiten sowie Dimension der anzuschließenden Sparten sinnvoll bzw. notwendig sein, ein Objekt über eine Einzelspartenhauseinführung anzuschließen.

2.3 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten zur Unterbringung der Anschlussvorrichtung sind gemäß DIN 18012 zu errichten und vor Beginn der Installationsarbeiten fertig zu stellen. Die Räumlichkeit muss an einer straßenseitigen Gebäudeaußenwand liegen. Die Anschlussvorrichtung wird nur in Räume eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen sowie den Regeln und Informationen der Berufsgenossenschaft (BGR, BGI) errichtet und ausgestattet sind. Bei der Planung der Räumlichkeiten ist ein freier Arbeits- und Bedienungsraum von 1,2 m vor der Anschlussvorrichtung sowie seitlich 0,3 m vorzusehen.

Kaltwassertemperaturen von größer 25° C sind zu vermeiden, der Raum muss trocken und z. B. zur Vermeidung von Schwitzwasser lüftbar sein. Die Räumlichkeiten sind vom Anschlussnehmer/Kunden zu unterhalten. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Anschlussvorrichtung in ordnungsgemäßen Zustand sowie jederzeit und ohne Hilfsmittel in einem maximalen Abstand vom Boden von 1,8 m gefahrlos zugänglich zu halten. Für die Räumlichkeiten wird eine ausreichende Entwässerung empfohlen. Bei Hausanschlüssen ab einer Hausanschlussleitungsdimension von DN 80 ist ein größerer Anschlussraum mit Bodenablauf und gegebenenfalls einer Hebeanlage vorzusehen.

2.4. Anlage des Grundstückeigentümers

Die Anlage des Grundstückeigentümers beginnt nach der ersten Absperrung in Fließrichtung (Hauptabsperrvorrichtung) mit Ausnahme der Messeinrichtung. An diesem Punkt erfolgt auch die Übergabe des Trinkwassers (= Liefergrenze). Die abweichende Unterhaltsgrenze bei ausziehbaren Wasserzählerschächten ist zu beachten. Bei ausziehbaren und nicht begehbaren Wasserzählerschächten beginnt die Anlage des Grundstückeigentümers außerhalb des Schachtes am Anschlussrohr des Schachtes auf der Anschlussnehmerseite. Betrieb, Unterhalt sowie Instandhaltung der Anlage des Eigentümers etc. obliegen dem Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, ein bei einem Wasserversorgungsunternehmen eingetragenen Installationsunternehmen für Arbeiten an der Kundenanlage zu beauftragen, siehe § 12 Abs. 2 AVB Wasser V.

2.5. Druckerhöhungsanlagen

Der Einbau und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen hat gemäß DIN 1988-500 zu erfolgen und darf keine nachteiligen Auswirkungen auf das Verteilungsnetz (z. B. Druckstöße), andere Verbraucher oder die Trinkwasserqualität haben. Eine Druckerhöhungsanlage ist bei Neuanschluss, nachträglichen Einbau oder Änderung schriftlich anzuzeigen. Die zur Auslegung und Regelung der Druckerhöhungsanlage erforderlichen Parameter wie Mindest-Versorgungsdruck und maximaler Versorgungsdruck sind im Vorfeld einzuholen.

2.6. Betriebswasseranlagen

Gemäß § 17 Abs. 6 TrinkwV dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nummer 1 bestimmt ist, verbunden werden.

Betriebswasser ist Wasser mit unterschiedlicher Güte, womit unter Umständen auch Wasser in Trinkwasserqualität gemeint sein kann. Es dient gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder ähnlichen Zwecken.

Betriebswasseranlagen sind unter anderem:

- Regenwasseranlagen
- Viehtränken
- Eigengewinnungsanlagen (Haus- und Tiefbrunnenanlagen)
- Grauwasseranlagen
- Anlagen zum Betrieb von Oberflächenwasser aus stehenden oder fließenden Gewässern

Eine unmittelbare Verbindung der Betriebswasseranlage mit der Anlage des Grundstückeigentümers ist nicht zulässig. Es ist eine Trennung gemäß DIN EN 1717 – Freier Auslauf Typ AA/AB – vorzunehmen. Eigengewinnungsanlagen sind dem WWH vor der Errichtung anzuzeigen.

2.7. Nichtnutzung des Hausanschlusses

Bei Nichtnutzung des Hausanschlusses und somit Außerbetriebnahme der gesamten Anlage des Grundstückeigentümers länger als 1 Jahr ist der Anschlussnehmer verpflichtet, eine Stilllegung beim WWH zu beauftragen. Andernfalls hat der Anschlussnehmer die Hausanschlussleitung in regelmäßigen Abständen zu spülen und somit einen ausreichenden Wasseraustausch sicherzustellen. Hierbei werden ein Spülzyklus von einer Woche und ein jährlicher Mindestverbrauch von 5 m³ vorausgesetzt. Bei unterlassener Stilllegung und Spülung behält sich das WWH vor, die Hausanschlussleitung gemäß DIN EN 806-5, der Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) DVGW 6023 und § 15 AVB Wasser V zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers endgültig stillzulegen.

2.8. Vorübergehende Anschlüsse

Vorübergehende Anschlüsse dienen einem zeitlich begrenzten Bezug von Wasser z. B. zur Bauwasserversorgung oder zur Versorgung bei öffentlichen Veranstaltungen etc. Gemäß DIN EN 1717 und dem DVGW-AB W 408 (A) ist ein Systemtrenner Typ BA zur Absicherung erforderlich. Der Systemtrenner wird vom WWH gestellt.

3. Inkrafttreten

Die TAB treten mit Wirkung

vom 01.07.2021 in Kraft

Haag i. OB……

Markt Haag i. OB

Schätz

1.Bürgermeisterin

2.9. Anlagen

Beispiel: Hausanschlussraum, Mindestabstände, Arbeits- und Bedienraum

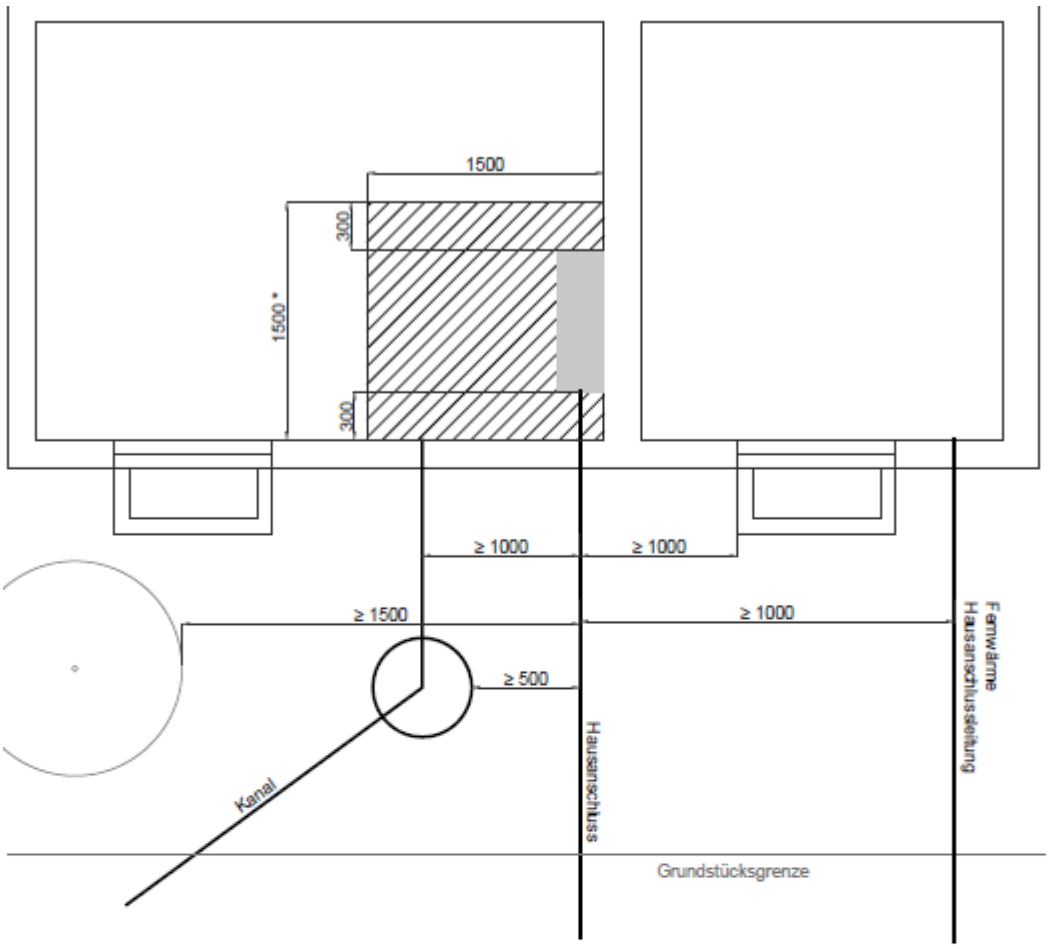

Alle Maßangaben in mm

Anschluss- und Betriebseinrichtungen (Wasserzählerstrecke)

Freier Arbeits- und Bedienraum mit einer freien Durchgangshöhe von mind. 2,0 m

Sicker- und Revisionsschächte

Baum mit Kronenbereich

Mindestabstände Wasser:

Licht- und Belüftungsschächte, Tiefgaragenwände:	1,0 m
Kanal:	1,0 m
Sicker- und Revisionsschächte:	0,5 m
Parallelverlegung zur Fernwärmeleitung:	1,0 m
Kreuzung mit Fernwärmeleitung:	0,4 m
Baumkronen:	1,5 m

Mindestmaße Hausanschlussraum:

Länge:	2,0 m
Breite:	1,5 m**
Höhe:	2,1 m

* bis zu einer Hausanschlussleitungsdimension da 63

** bei Belegung nur einer Wand; bei Belegung gegenüberliegender Wände mindestens 1,8 m

Beispiel: Nicht begehbarer Wasserzählerschacht

Unter folgenden Gegebenheiten ist ein Wasserzählerschacht zu errichten, siehe auch § 11 AVB Wasser V:

- Das Grundstück ist unbebaut.
- Es ist kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden.
- Die Versorgung des Gebäudes erfolgt mit einer Hausanschlussleitung die unverhältnismäßig lang ist (> 25,0 m gemessen ab Privatgrund/Grundstücksgrenze bzw. an die öffentliche Fläche angrenzendes privates Grundstück) oder
- die nur unter besonderen Erschwernissen verlegbar ist.

Der Wasserzählerschacht ist ca. 1,0 m hinter der Grundstücksgrenze auf Privatgrund zu errichten, hierbei sind gegebenenfalls geplante Straßenverbreiterungen zu berücksichtigen. Wasserzählerschächte sollen außerhalb von Verkehrsflächen angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, sind die zu erwartenden Verkehrslasten bei der Statik und bei Auswahl der Belastungsklasse der Schachtabdeckungen entsprechend zu berücksichtigen. Die genaue Lage und Größe des Wasserzählerschachtes wird nach Rücksprache mit dem WWH festgelegt. Für Hausanschlussleitungen mit der Nennweite da 32-40 bzw. bei Messeinrichtungen der Größe Qn2,5/Q3=4 und Qn6/Q3=10 können nicht begehbare Wasserzählerschächte Anwendung finden, siehe auch Abb.

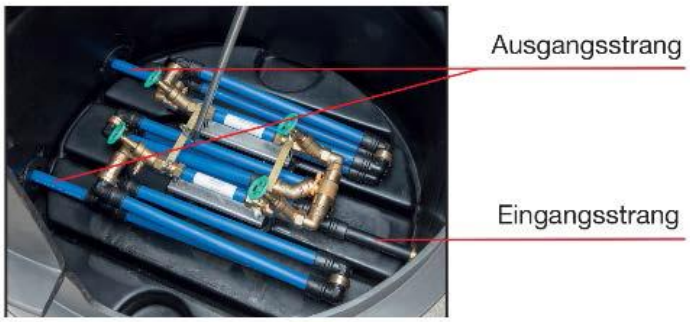

Beispiel: Anschlussvorrichtung und Betriebseinrichtungen

Die Anschlussvorrichtung (≙Hauptabsperrvorrichtung) sowie die Betriebseinrichtungen umfassen die aufgeführten Komponenten, siehe auch untenstehende Abbildung. Sie werden nur in Räumlichkeiten gemäß DIN 18012 und unmittelbar nach der Hauseinführung eingebaut. Die Hauptabsperrvorrichtung sowie die Betriebseinrichtungen sind im selben Raum zu installieren, in dem die Einführung der Hausanschlussleitung erfolgt. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung wird ausschließlich durch das WWH oder deren Beauftragten ausgeführt.

1 = Schrägsitzventil (Hauptabsperrvorrichtung)
2 = Messeinrichtung
3 = Messeinrichtungsbügel
4 = Schrägsitzventil mit Entleerung und integriertem Rückflussverhinderer